Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

am 8. Mai 2025 erstellt von Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth

– Lösungsskizze –

Frage 1: Helfen Sie R, indem Sie (a) bewerten, ob die Bürgerinitiative die geplante Versammlung anzeigen kann; (b) bewerten Sie zudem, ob S die Versammlung anzeigen könnte, indem Sie die staatsbürgerschaftsrechtlichen Erwägungen des R untersuchen! (≈ 21 %)

1. Anwendbarkeit des VersG

- Zu prüfen ist, ob das Vorhaben der Bürgerinitiative eine „Versammlung“ iSv § 1 VersG ist. Nach enger Definition durch VfGH: örtliche Zusammenkunft mehrerer Menschen, „wenn sie in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht“. **<1,5P>** Keine Versammlungen sind bloß zufällige Zusammentreffen von Menschen sowie reine „Veranstaltungen“ (zB bloße Treffen zwecks Information, Erholung oder Unterhaltung). **<0,5P>**
- Hier: Plakatwände und auch Expertenvorträge dienen Information/Sensibilisierung bzgl Gazasituation; Bereitstellung von Kinderbetreuung und Nahrung haben insoweit dienenden Charakter, zudem Erholung und Genuss. Dies könnte – isoliert betrachtet – außerhalb des Versammlungsbegriffes liegen, da nicht auf eine Manifestation ausgerichtet (keine kollektive „Assoziation“ und Meinungskundgabe). **<2P>** Aber Gesamtbetrachtung: Geplant auch Demonstrationszug mit politischen Botschaften zwecks Protests sowie anschließendes Agieren vor Hofburg und Palästinacamp; dies ist „Manifestation“ und „gemeinsames Wirken“, geht über reine Information/Sensibilisierung hinaus. **<1P>** Zeitlicher, inhaltlicher und örtlicher Zusammenhang von Demonstrationszug, Protest und Camp (Protest durch Präsenz + Transparente) spricht für einheitliche Versammlung. **<1P>** Weitere Versammlungsdefinition des EGMR folglich egal. **<1ZP>**
- Da allgemein zugängliche Versammlung (kein beschränkter Teilnehmerkreis), besteht Anzeigepflicht. **<1P>** Anzeigepflichtig ist, wer eine Versammlung veranstalten will (§ 2 Abs 1 S 1 VersG). **<1P>**

2. Anzeigeberechtigung der Bürgerinitiative als Veranstalterin

- „Veranstalter“ verlangt Rechtspersönlichkeit (dh natürliche oder durch Organe handlungsfähige juristische Person); **<1P>** Bürgerinitiative „Free Palestine“ daher nicht anzeigebefugt. **<1P>**

3. Anzeigeberechtigung der S als Veranstalterin

- Allerdings Möglichkeit der Behörde (mit guten Argumenten vertretbar die Pflicht (grundrechtsfreundlich) **<1ZP>**, die Anzeige einer bloßen Bürgerinitiative „umzudeuten“, wenn natürliche Person identifizierbar ist und in eigenem Namen handeln kann. **<1P>** S hat zwar die Versammlung im Namen der Bürgerinitiative „Free Palestine“ angezeigt, Umdeutung, wonach S in eigenem Namen handelt, ist aber möglich. **<1P>** Folglich ist zu prüfen, ob eine Anzeige durch S überhaupt rechtmäßig erfolgen konnte.

a) Verlust der Staatsbürgerschaft der S

- Gem § 8 VersG dürfen Ausländer nicht Veranstalter einer Versammlung sein. **<1P>** S hat österreichische Staatsbürgerschaft und wäre anzeigebefugt, sofern nicht der Staatsbürgerschaft verlustig gegangen. **<1P>**

aa) Verlust durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, § 26 Z 1 iVm §§ 27–29 StbG

- Ö Staatsbürgerschaft wird grds *ipso jure* verloren, wenn fremde Staatsangehörigkeit erworben wird (§ 27 StbG). **<1P>** S hat libanesische Staatsbürgerschaft erworben (Doppelstaatlerin). **<1P>**
- Verlust verlangt allerdings aktive und affirmative Mitwirkung des Betroffenen (Antrag, Erklärung oder ausdrückliche Zustimmung). **<1P>** Solche Mitwirkung der S fehlt, da libanesische Staatsbürgerschaft laut SV *ex lege* oktroyiert worden ist. **<1P>** Insbesondere kann Einwilligung in Ehe nicht mit Zustimmung gleichgestellt werden, da § 27 Abs 1 StbG erkennbar einen Bezug der Willenserklärung auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verlangt, nicht aber auf einen Erwerb en passant. **<1ZP>**

bb) Verlust durch Eintritt in Militärdienst eines fremden Staates, § 26 Z 2 iVm § 32 StbG

- Gem § 26 Z 2 StbG wird die Staatsbürgerschaft bei Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32 StbG) von Amts wegen oder auf Antrag des BMI mit Bescheid (§ 35 StbG) entzogen. **<1P>** Ö Staatsbürger kann also Staatsbürgerschaft verlieren, wenn er freiwillig in ausländische militärische Dienste tritt. **<1P>**
- Von Freiwilligkeit der Unterstützung der Hisbollah durch S ist laut SV auszugehen. **<1ZP>**

- Fraglich aber, ob Hisbollah Militärdienst eines ausländischen Staates darstellt. **<1ZP>** Die Hisbollah ist zwar im Libanon eine mächtige, vom Iran unterstützte Miliz und gilt als „Staat im Staat". Trotzdem handelt es sich dabei nicht um die formale Streitkraft des libanesischen Staates, sondern um eine nicht-staatliche Akteursgruppe bzw ein vom libanesischen Staat unabhängiges Gebilde. Selbst bei Annahme, die Hisbollah übernehme faktisch militärische Funktionen, gilt sie völkerrechtlich nicht als staatliche Armee. **<1ZP>** § 32 StbG erfasst ausdrücklich Eintreten in den „militärischen Dienst eines fremden Staates", nicht jedoch die Mitgliedschaft in einer „quasi-staatlichen" Miliz oder Terrororganisation (keine Gleichsetzung). **<1ZP>**
  ⇒ Hinweis: AA vertretbar, jdf dann weitere Ausführungen!
- Fraglich überdies, ob Funktion als Pressesprecherin ausreichend wäre, um von Eintritt in Militärdienst auszugehen. **<1ZP>** Zwar benötigen auch Militärdienste Pressesprecher, dies ist aber nicht die Kernfunktion von Militärs, sondern der Kampf. **<1ZP>** Zudem weilt S in Ö und kann wohl kaum Beitrag zum Kampf der Hisbollah leisten. **<1ZP>**
  ⇒ Hinweis: AA vertretbar, jdf dann weitere Ausführungen!
- Verlust der Staatsbürgerschaft der S scheitert jdf daran, dass kein Entzug mittels Bescheides (§ 35 StbG) <**1P**>, Verlust tritt hier nicht *ipso jure* ein. **<1P>**
  ⇒ Hinweis: Zeitökonomisch ist es zulässig, gleich auf fehlenden Bescheid abzustellen, daher gibt es für Erwägungen zu § 32 StbG die oben genannten ZP.

cc) Verlust durch Indienststellen für einen fremden Staat, § 26 Z 3 iVm § 33 Abs 1 StbG

- Egal, ob Dienst in der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, ob privates oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. **<1ZP>** Entscheidend, dass im Dienst eines „fremden Staates"; Hisbollah ist nicht mit dem Staat Libanon gleichzusetzen. **<1P>**
- Zudem dürfte förmliche Grundlage für „im Dienststehen" wohl fehlen (bloße Bitte an S). **<1ZP>**

dd) Verlust durch Teilnahme an aktiven Kampfhandlungen, § 26 Z 3 iVm § 33 Abs 2 StbG

- Hisbollah kann als organisierte bewaffnete Gruppe betrachtet werden. **<1P>**
- Aktive Teilnahme an Kampfhandlungen im Ausland fehlt aber. **<1P>** Wortlaut erlaubt keine Interpretation, wonach auch bloße Pressesprecherinnen erfasst sein könnten. **<1P>**

b) Zwischenergebnis

- S hat ö Staatsbürgerschaft nicht verloren und könnte Versammlung anzeigen.

4. Ergebnis

- Rs Rechtsauffassung zutreffend, dass Zurückweisung der Anzeige der Bürgerinitiative möglich. **<1P>**
- Aufgrund fortbestehender ö Staatsbürgerschaft könnte S Versammlung anzeigen. **<1P>**
- Insoweit Umdeutung zugunsten einer Anzeige durch S geboten. **<1P>**

Frage 2: Bestehen formelle Mängel der Anzeige und könnte die Versammlung wegen der geplanten Art der Durchführung untersagt werden? (≈ 30 %)

1. Formelle Mängel

- Bereits Anzeigepflicht ist Eingriff in Versammlungsfreiheit, aber grundsätzliche Rechtfertigung durch Notwendigkeit, Versammlungsrecht mit konfligierenden Interessen Dritter/Öffentlichkeit in gerechten Ausgleich zu bringen. **<1P>**
- Gem § 2 Abs 1 VersG muss (1) vom *Veranstalter* **<0,5P>** (2) *wenigstens 48 Stunden* vor der beabsichtigten Abhaltung **<0,5P>** unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung **<0,5P>** (3) *schriftlich* **<0,5P>** (4) der *Behörde* (§ 16 VersG) *angezeigt* werden **<0,5P>**. Um Prüfung der Zulässigkeit zu ermöglichen, müssen zudem Modalitäten und allfällige Hilfsmittel angegeben werden, **<1ZP>** Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen. **<0,5P>**
- Notwendiger Anzeigeinhalt gegeben: Zweck, Ort, Zeit. **<1P>** Zudem Anzeige schriftlich, was auch per E-Mail möglich (§ 13 Abs 2 AVG). **<1P>** Laut SV legt S zudem Zweck und Modalitäten sowie Hilfsmittel, ferner Zeit, Ort und Route dar. **<1P>**
- Frist von 48 Stunden nicht eingehalten, da Anzeige erst am 15. September, mithin einen Tag vor Besuch und geplanter Versammlung (= formal verspätet). **<1P>** Zwar keine grundsätzlichen Bedenken gegen 48-Stunden-Frist; **<1P>** allerdings keine starre Anwendung, wenn Ausübung der Versammlungsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. **<1P>** „Eil-" oder „Spontandemonstrationen" erlaubt, wenn: aktueller Anlass kurzfristig bekannt und rechtzeitige (48 Stunden im Voraus) Anzeige objektiv nicht

möglich, ohne dass Aktualität oder Zweck der Versammlung vereitelt würde. **<1P>** So vorliegend: Besuch der Verteidigungsministerin durch Medien erst am 14. September gegen Mittag gemeldet und bereits 2 Tage später stattgefunden. Versammlung sollte Zweck entsprechend besonderen Bezug gerade zu diesem Besuch haben und konnte nicht einfach einen Tag später stattfinden. Entscheidung über den Anlass und die Herstellung des Bezugs ist gerade auch Garantie der Versammlungsfreiheit. **<1P>** Zwar muss bei Eilversammlung so bald als möglich angezeigt werden; aber Planung bedeutet erheblichen Organisationsaufwand, der Zeit beansprucht, gerade auch um den Anzeigevoraussetzungen zu entsprechen (Zweck, Ort und Zeit). **<1P>** Anzeige am Vormittag des 15. September erscheint vor diesem Hintergrund nicht verspätet für eine Eilversammlung. **<1P>**

- Ergebnis: Formelle Mängel der Anzeige sind nicht ersichtlich. **<1P>**

2. Möglichkeit der Untersagung

- Auch Untersagung ist Eingriff, der einer Rechtfertigung aufgrund gesetzlicher Grundlage bedarf. **<1P>**
- Zwar enthält Art 12 S 2 StGG Ausgestaltungsvorbehalt, hier aber mit Art 11 EMRK materieller GV; Konkretisierung, insb legitimer Ziele, aus dem VersG. **<1ZP>**
- Untersagung der Versammlung aus den in *§ 6 Abs 1 VersG* genannten materiellen Gründen verlangt Interessenabwägung iSd Art 11 Abs 2 EMRK. „Präventives Versammlungsverbot" hat zu erfolgen, wenn (1) der *Zweck der Versammlung den Strafgesetzen zuwiderläuft* oder (2) die *Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet*. **<1P>**
- Eingriff muss zur Wahrung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen (ua öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung sowie Schutz der Rechte und Freiheiten) geeignet, erforderlich und adäquat sein iSv *Ex-ante*-Prüfung der besonderen Notwendigkeit der Untersagung. **<1P>**
- Prognoseentscheidung und Abwägung der Behörde aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände. **<1ZP>**
- *(1) Strafgesetzen zuwiderlaufender Zweck* jdf bei Verstößen gegen gerichtliches Strafrecht. Einschlägig: Aufforderung bzw Gutheißung terroristischer Straftaten iSv § 282a StGB, nach BMJ durch „From the River to the Sea" erfüllt und Slogan soll verwendet werden. **<1P>** „Erlass" der BMJ als verwaltungsinterne Weisung zu qualifizieren. **<1ZP>** Grds kann BMJ ressortexternen Beamten keine Weisungen erteilen, da nur ressortintern verbindlich. **<1ZP>** Weisung für R also nicht autoritativ, er kann sie als fachkundige Einschätzung aber beachten bei Interpretation des VersG. **<1P>** Insbesondere ist Ansicht vertretbar, dass zunächst neutraler Begriff kontextbedingt nicht mehr neutral ist und damit Forderung nach Vernichtung des Staates Israel zum Ausdruck gebracht werden soll (vgl Fußnote). Im Kontext des Gazakonflikts zu berücksichtigen, dass Hamas die Schaffung eines Palästinenserstaates anstelle Israels beabsichtigt und vor terroristischer Gewalt nicht zurückschreckt. **<1P>** R durfte sich Einschätzung der BMJ anschließen. **<1P>**
  ⇒ *Hinweis: AA mit Argumenten vertretbar.*
- Weiters prüfen, ob Zeigen von Symbolen oder Parolen, die Hamas zugeordnet werden, unter das *ö Symbole-Gesetz* (Verwaltungsstrafrecht) fällt und ob dies Untersagung rechtfertigen kann. Ob auch Verwaltungsstrafrecht unter § 6 Abs 1 VersG fällt, ist zwar strittig, wird aber überwiegend bejaht. **<1P>**
- Einschlägige Normen: § 2 Abs 1 iVm § 1 Z 6 Symbole-G iVm § 1 Symbole BezeichnungsVO. **<1P>**
- Problematisch, wenn (etwa auf Transparenten oder Fahnen) Zeichen, Embleme oder sonstige Kennzeichen verwendet werden, die eindeutig von Hamas stammen und in VO des BMI zum Symbole-G erfasst sind. **<1P>** Ebenso kann Slogan „From the River to the Sea" eine Nähe zu gewaltverherrlichenden bzw antisemitischen Kontexten aufweisen, va wenn in Verbindung mit Zeigen verbotener Symbole. Allein der Slogan selbst ist nicht automatisch verboten, doch kann seine Verwendung im konkreten Versammlungskontext in Verbindung mit Hamas-Bezug (etwa Symbole auf Plakaten) als Gewaltaufruf oder zumindest als Sympathiekundgebung für eine verbotene Organisation gesehen werden. **<1P>** Damit rechtfertigt auch Zeigen verbotener Symbole eine Untersagung, was nach restriktiver VfGH-Judikatur spezifische Verwendung für verfassungswidrige Zwecke verlangt. **<1ZP>**
- Folglich würde im Rahmen der Versammlung auch gegen Symbole-G iVm der Verordnung des BMI iSv § 2 Abs 1 S 2 Symbole-G und damit eine verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung iSv § 6 Abs 1 VersG verstoßen, da S expliziert hat, dass Fahnen der Hamas geschwenkt werden sollen. **<1P>**
- *(2) Öffentliche Sicherheit und öffentliches Wohl* umfassen insb Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und des Eigentums der Menschen sowie Aufrechterhaltung der RO gegen jede Form von Bedrohung oder Störung (zB durch Straftaten oder sonstige Gefahren). **<1P>**
- Bei Versammlungen, in denen potenziell Gewalt im Ausland gebilligt oder konkrete Bedrohungssituation für Personengruppe (zB Jüdinnen und Juden) geschaffen wird, ist Versammlungsuntersagung gem Art 11 EMRK bzw nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (§ 6 VersG) möglich, sofern hinreichend konkrete

Gefahr (Prognose eines Verstoßes) für öffentliche Sicherheit oder Rechte Dritter und Veranstalter dagegen nicht ausreichend Vorsorge treffen. **<1P>**

- Vorliegend billigt Bürgerinitiative Ausschreitungen und antisemitische Vorfälle im Ausland und ruft zum „aktiven Widerstand" in Österreich auf. Dies kann dahingehend gedeutet werden, dass sich an den Vorkommnissen im Ausland ein Vorbild genommen werden soll. **<1P>** Zudem werden Jüdinnen und Juden in Ö zu Adressaten von Kritik und Stellvertretern Israels erhoben, ohne dass Verantwortlichkeit erkennbar wird. Dass Gruppe allein aufgrund religiöser oder gar ethnischer Zuschreibungen zur Zielscheibe wird, ist Ausdruck einer Menschenfeindlichkeit, die mit ö RechtsO (vgl Art 7 Abs 1 B-VG) unvereinbar ist. **<1P>**
- Auch könnten weitere Straftaten begangen werden, zB Hasskriminalität, darunter etwa antisemitische Gewalttaten oder Sachbeschädigung, va wegen Marschroute vorbei an jüdischer Synagoge; **<1P>** Aufruf von Bürgerinitiative zu „verstärkt aktivem Widerstand" legt nahe, dass womöglich dagegen nicht vorgegangen werden wird (betroffene Rechtsgüter für Abwägung sind hier insb die Rechte anderer). **<1P>**
- Zu erwägen wäre auch Untersagung der Versammlung nach *§ 6 Abs 2 VersG*: Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatenangehörigen dient, kann untersagt werden, sofern diese den anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft. **<1P>** Als „Lex Erdoğan" bekannte Norm bereitet erhebliche Schwierigkeiten und hat in Praxis bislang keine große Rolle gespielt; auch verfassungsrechtliche Bedenken sind erhoben worden, sowohl hinsichtlich Bestimmtheit als auch Verhältnismäßigkeit. **<1ZP>**
- Drittstaatenangehörige gem § 2 Abs 4 Z 9, 10 FPG alle Staatsangehörigen von Staaten außerhalb des EWR (inkl Schweiz); **<0,5P>** politische Tätigkeit: bspw Gründung von Parteien, deren politisches Wirken sowie Teilnahme an Wahlen. **<0,5P>** Hisbollah, als politische Partei im Libanon, ließe sich jdf hinsichtlich Repräsentanten und politischem Wirken erfassen; gleiches gilt für Hamas. **<1P>**
- Unzweifelhaft läuft Unterstützung einer als Terrororganisation eingestuften ausländischen Bewegung und deren Mitgliedern anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen/Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen (Bekämpfung des Terrorismus), den demokratischen Grundwerten (Hisbollah kämpft für einen autoritären Staat, Hamas regiert Gaza autoritär) und damit auch den außenpolitischen Interessen der Republik (Stärkung von Demokratie und Menschenrechten) zuwider. **<1P>**
- Funktion der österreichisch-libanesischen Doppelstaatsbürgerin S als Pressesprecherin für Hisbollah ließe Anwendung des § 6 Abs 2 VersG vertretbar erscheinen. Maßgeblich, dass S durch Anzeige und Durchführung der Demonstration in Ö im Interesse der Hisbollah politisch tätig werden könnte. **<1P>**
- Allerdings muss sich Versammlung unmittelbar auf politische Vorgänge in Drittstaat beziehen. **<1ZP>** Dies hinsichtlich Libanon und Funktion der S als Pressesprecherin wohl zu verneinen: Zwar wurde S vom Chef der Hisbollah gebeten, öffentliches Gesicht der Partei in Österreich zu sein. Laut SV trat sie aber zu keinem Zeitpunkt während Organisation und Anzeige der Versammlung in dieser Funktion auf; vielmehr als aktives Mitglied der Bürgerinitiative „Free Palestine", die sich in ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf Situation in palästinensischen Autonomiegebieten, nicht aber auf Libanon bezieht. **<1ZP>** Auch kein sonstiger Konnex zwischen Hisbollah und angezeigter Versammlung ersichtlich (obgleich sich die Standpunkte der Demonstranten uU mit jenen der Hisbollah decken). **<1ZP>**
- Anders aber hinsichtlich der Hamas im Gazastreifen: Es sollen deren Fahnen geschwenkt werden. Restriktive Auslegung des § 6 Abs 2 VersG könnte dies als bloße Solidarisierung mit den Palästinensern, deren Interessenvertretung die Hamas behauptet, interpretieren und nicht als Unterstützung deren politischer Aktivitäten. Dagegen könnten freilich die Aufnahme ins Symbol-G und die obigen Erwägungen sprechen, so dass Unterstützung der Hamas-Akteure im Sinne der politischen Tätigkeiten der Organisation naheliegt. **<2P für Argumentation>**

  ⇒ Hinweis: Beide Ansichten vertretbar; in Ansehung des noch wenig behandelten § 6 Abs 2 VersG werden alle Ausführungen positiv bewertet, die noch vertretbar erscheinen.
- Vorliegend hat R der S telefonisch Bedenken mitgeteilt. Er hat ihr damit Chance geboten, die Planung und Anzeige der Versammlung anzupassen, um von Untersagung absehen zu können (gelinderes Mittel). S hat sich darauf nicht eingelassen. Zuständige Behörde kann nicht an die Stelle des Veranstalters treten (nur diesem steht die Versammlungsfreiheit zu), sie ist aber in diesem Falle nicht länger gehindert, von Untersagung abzusehen, die dann jedenfalls nicht an der Erforderlichkeit scheitert. **<1P>**
- Ergebnis: Eine Untersagung der Veranstaltung aus materiellen Gründen jdf nach § 6 Abs 1 VersG ist im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung gerechtfertigt. **<1P>**
- R wäre als Polizeijurist iSd § 5 Abs 2 Z 1 SPG auch zuständig für Untersagung, da er laut SV mit behördlichen Befugnissen ausgestattet wurde (§ 12 Abs 2 SPG). **<1ZP>**

– *⇒ Hinweis: Für die Prüfung der Zuständigkeit der LPD Wien gem. §16 VersG wurden keine Punkte vergeben, da deren Zuständigkeit im SV bereits hinreichend klargestellt wurde.*

Frage 3: Verfassen Sie für C ein zweckentsprechendes Rechtsmittel [Schriftsatz]! (≈ 19 %)

An das
Verwaltungsgericht Wien
Muthgasse 62
1190 Wien **<0,5P>**

Wien, am XX.XX.2025 **<0,5P>**

Beschwerdeführer: Carlo Cravallo
[Adresse] **<0,5P>**

Vertreten durch: XXXXX
[Adresse] **<0,5ZP>**
(Vollmacht erteilt) **<0,5ZP>**

Belangte Behörde: Landespolizeidirektion Wien
Schottenring 7-9
1010 Wien **[oder besser: (vgl § 9 Abs 4 VwGVG)]**

Belangte Organe: Die bei meinem Aufenthalt in der Polizeiwache XXXX anwesenden und an den geschilderten Ereignissen beteiligten Organe der Bundespolizei **<0,5P>**

Maßnahmenbeschwerde

gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG und Art 132 Abs 2 B-VG iVm § 88 Abs 1 SPG <1,5P>

1. Sachverhalt und Beweisanbot
Verzichtbar laut Angabe.

2. Beschwerdegegenstand
Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die der belangten Behörde zurechenbaren Organe am 15.09.2025 in Wien (Behandlung während des Aufenthalts auf der Wache im Rahmen der Gefährderansprache) erhebe ich binnen offener Frist nachstehende

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht Wien: **<0,5P>**

3. Zulässigkeit
Die Maßnahmenbeschwerde ist zulässig, da sie sich gegen einen AuvBZ richtet. **<1P>** Ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist ein von einem Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung individuell nach außen, relativ verfahrensfrei erlassener Befehl und/oder unmittelbar getätigter Zwang. **<3P>** Die an der oben geschilderten Behandlung beteiligten Polizisten wurden hoheitlich, dh unter Beanspruchung von *imperium* einseitig gegen mich im Bereich der Sicherheitspolizei tätig, da ich mich wegen einer Gefährderansprache in der Wache einfinden musste. **<1P>** In diesem Kontext wurde ich aufgefordert, dass Graffito mit dem Spruch „All Cops are Bastards“ wegzuputzen. Die Aufforderung, mich nützlich zu machen, gemeinsam mit dem Hinstellen von Putzkübel und Lappen wurde nach außen hin wahrnehmbar an mich gerichtet. **<1P>** Es handelte sich insbesondere um keine auf Freiwilligkeit abstellende Einladung, sondern um einen Befehl (zu Putzen). **<1P>** Grundsätzlich braucht es dafür die (wenn auch nicht immer ausdrückliche) Androhung der unmittelbaren Durchsetzung mittels physischen Zwanges im Sinne eines Befolgungsanspruchs. **<1P>** Hierfür ist nicht ausschließlich relevant, was von den Polizeiorganen gewollt war, sondern wie sich das Gewollte nach außen hin manifestiert, inkl das kontextabhängige subjektive Empfinden, die polizeiliche Aufforderung nicht ablehnen zu können. **<1P>** Daher stellt die Anordnung an mich einen Befehl dar: Ich war mir zum Zeitpunkt des Aufenthalts auf der Wache sicher, dass mir bei Verweigerung eine

physische Sanktion drohen würde (zB das Verbringen in eine Zelle). **<1P>** Verstärkt wurde mein Eindruck dadurch, dass man mich vor die Wache führte und dies in Begleitung von grimmig dreinblickenden Polizisten, die mit ihrer einschüchternden Präsenz (verstärkt durch das demonstrative Zurschaustellen von Handschellen) auf mich Druck ausübten **<1P>** und mich bei der Ausführung meiner Arbeit als Gruppe beobachteten. **<1P>**

Die Beschwerde ergeht binnen der 6-wöchigen Beschwerdefrist und ist daher rechtzeitig (§ 88 Abs 4 SPG iVm § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG). **<0,5P>** Das Verwaltungsgericht Wien ist in dieser Angelegenheit sachlich zuständig, da es sich bei der Sicherheitsverwaltung um keine unmittelbare Bundesverwaltung handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fiele (Art 131 Abs 1 B-VG, § 88 Abs 1 SPG), **<0,5P>** und gem § 3 Abs 2 Z 2 VwGVG örtlich zuständig, da das in Beschwerde gezogene Verhalten in der Gemeinde Wien gesetzt wurde. **<0,5P>** Die Beschwerde ist auch sonst zulässig, da ich als Adressat des AuvBZ beschwerdelegitimiert bin und auf mein Beschwerderecht nicht verzichtet habe (§ 7 Abs 2 VwGVG). **<0,5P>**

4. Begründetheit

Die von mir (oben) geschilderte Behandlung verletzt mich in meinen Rechten wie folgt:

Nach § 87 SPG hat jedermann Anspruch darauf, dass ihm gegenüber sicherheitspolizeiliche Maßnahmen nur in den Fällen und der Art ausgeübt werden, die dieses Bundesgesetz vorsieht. **<1P>** Die sicherheitspolizeiliche Maßnahme ist zunächst die Gefährderansprache nach § 49b SPG; **<1ZP>** allerdings erfolgte die Aufforderung zum Putzen im Kontext dieser Maßnahme unter Inanspruchnahme von *imperium* und kann daher auch als sicherheitspolizeiliche Maßnahme gewertet werden. **<1P>** Es findet sich im SPG allerdings keine Ermächtigungsgrundlage, eine Person zum Wegputzen eines Graffito aufzufordern. **<1P>** Bereits deshalb hat der AuvBZ meine Rechte verletzt. **<1P>**

Weiters bin ich in meinem Recht aus Art 3 EMRK verletzt. **<1P>** Ein Verhalten der Polizei ist erniedrigend, wenn Betroffener in seiner Menschenwürde verletzt wird: Dies, sobald er herabgesetzt wird, wenn ihm mangelnder Respekt entgegengebracht und sein sozialer Geltungsanspruch missachtet wird oder wenn Gefühle der Angst oder Minderwertigkeit hervorgerufen werden. **<1P>** Zwar ist die Erbringung von Putztätigkeiten für sich keine erniedrigende Behandlung, ein solcher Charakter ergibt sich aber aus den konkreten Umständen des Falles (ohne Bezahlung wirkt Putzen als geringschätzig und mit Sanktionscharakter; keine Verantwortlichkeit meinerseits für das Graffito behauptet; Putzen vor den Augen lachender Polizisten). **<1P>**

Weiters verletzte mich die Anordnung in meinem subjektiven Recht gem Art 4 Abs 2 EMRK, keine Zwangsarbeit verrichten zu müssen. **<1ZP>** Zwangsarbeit meint die außerhalb der beruflichen Tätigkeit und ohne Zustimmung erfolgte Auferlegung von Arbeiten, deren Befolgung durch Androhung einer Sanktion mittels physischen oder psychischen Zwangs sichergestellt werden soll und denen ein Element der Ungerechtigkeit und Unterdrückung innewohnt. **<1ZP>** Bei rechtmäßiger Inhaftierung dürfen den Gefangenen übliche Tätigkeiten auferlegt werden (Art 4 Abs 3 lit a EMRK); dies ist in meinem Fall aber nicht gegeben. **<1ZP>** Auch handelt es sich nicht um eine Notstandssituation oder eine allgemeine Bürgerpflicht (Art 4 Abs 3 lit b und c EMRK). **<1ZP>** Vielmehr wurde entsprechend der obigen Ausführungen Druck auf mich ausgeübt, mit dem Reinigen der Wand eine körperliche Arbeit entgegen meinem Willen auszuüben. **<1ZP>**

⇒ Hinweis: In der Begründung ist es nicht notwendig, sämtliche hier geprüfte Rechtsverletzungen aufzuzeigen; der SV legt eine Verletzung des § 87 SPG sowie die Prüfung einer erniedrigenden Behandlung nahe; weitere Erwägungen werden mit Zusatzpunkten honoriert.

5. Beschwerdeanträge

Aus diesen Gründen richte ich an das Verwaltungsgericht Wien die

Anträge,

1. gemäß § 24 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und **<0,5P>**

2. den beschwerdegegenständlichen AuvBZ der belangten Behörde gem § 28 Abs 6 VwGVG für rechtswidrig zu erklären sowie **<0,5P>**

3. dem Rechtsträger der belangten Behörde gem § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung den Ersatz der mir entstandenen Verfahrenskosten im gesetzlichen Ausmaß binnen zwei Wochen bei sonstiger Frist aufzutragen. **<0,5P>**

Carlo Cravallo **<0,5P>**

⇒ Hinweis: Für das Verfassen einer Verhaltensbeschwerde wurde ein 1 ZP vergeben. Sollte die Abgrenzung eines AuvBZ zu schlicht-hoheitlichem Handeln (insb. fehlende Normativität) ausführlich behandelt worden sein, konnten 3 ZP erreicht werden.

Frage 4: Skizzieren Sie, ob Ks Verhalten einen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt. [Hinweis: Unterstellen Sie, dass gerichtliches Strafrecht nicht einschlägig ist. Es wird kein vertieftes Wissen, sondern nur eine methodisch vertretbare Auslegung der einschlägigen Norm erwartet.] (≈ 6 %)

- Laut SV gerichtliches Strafrecht nicht einschlägig, keine Sperrwirkung durch § 22 Abs 1 VStG. **<1ZP>**
- K verwirklicht möglicherweise den Verwaltungsstraftatbestand des Art III Abs 1 Z 3a EGVG. Danach begeht eine Verwaltungsübertretung, wer auf eine Art, dass die Tat einer *breiten Öffentlichkeit* bekannt wird, *in gehässiger Weise* eine *Fahne oder ein Hoheitszeichen* eines *fremden Staates tätlich herabwürdigt*. **<1P>**
- *Fahne oder ein Hoheitszeichen […] eines fremden Staates*: Flagge Israels. **<1P>**
- *Herabwürdigung*: Handlung, die Würde, Ehre oder Wert eines fremden Staates (einschließlich dessen Bürger) zu mindern oder schmälern versucht. **<0,5P>** *Gehässige Weise*: Tat geschieht aus Hass oder wird von Hass diktiert. Bloße geschmacklose Verunglimpfung genügt nicht; es bedarf einer intentionalen Feindseligkeit. **<0,5P>** Durch seine Handlungen (demonstratives Werfen auf den Boden, Bespucken und Herumlaufen) hat K hassgesteuerte intentionale Abwertung des Staates gezeigt. **<1P>**
- *Tätlich:* Körperliche Handlung oder eine unmittelbare physische Einwirkung, nicht bloß verbale Herabwürdigungen. **<0,5P>** Unmutsäußerungen wie etwa das bloße Zeigen einer durchgestrichenen Fahne als Zeichen der Meinungsbekundung ohne zusätzliche Tathandlungen wohl nicht tatbildlich, hier aber körperliche Handlungen des K. **<1P>**
- *Bekanntwerden einer breiten Öffentlichkeit*: Keine bloß privaten Taten innerhalb kleinen, begrenzten Kreises, sondern von Vielzahl von Personen wahrnehmbar. **<0,5P>** Hier erfüllt, da K laut SV viele Gäste im Park adressiert. **<1P>**
- Ergebnis: Der Tatbestand des Art III Abs 1 Z 3a EGVG ist erfüllt. **<1P>**
- Auch Z 4 könnte uU einschlägig sein, wenn in Herabwürdigung der Flagge Israels der Ausdruck verbotenen nationalsozialistischen Gedankengutes gesehen werden könnte. **<0,5ZP>** Antisemitismus könnte als konstitutives Merkmal des Nationalsozialismus betrachten werden; ein symbolischer Angriff auf den Staat der Juden würde vor diesem Hintergrund eine (gesetzlich erfasste) Form der Wiederbetätigung darstellen. **<0,5ZP>** Allerdings ist fraglich, ob Antisemitismus für sich alleine bereits eine ausreichend erkennbare Manifestierung genuin *nationalsozialistischen* Gedankengutes ausmacht. Denn die Norm untersagt spezifisch nationalsozialistisch motivierte, und nicht schlechthin alle antisemitischen Handlungen. **<0,5ZP>** Ferner richtet sich die herabwürdigende Tat erkennbar gegen den Staat Israel (Antizionismus), nicht aber eindeutig gegen die Volksgruppe der Juden (Antisemitismus). Im Ergebnis verfängt eine Anwendung der Z 4 – auch wegen der *Lex-specialis*-Wirkung der Z 3a – daher wenig. **<0,5ZP>**

Frage 5: Bewerten Sie den Sachverhalt unter Berücksichtigung des IFG und einschlägiger verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte! [Hinweise: 1. Ansprüche aus der EMRK müssen Sie nicht prüfen; 2. eine Beschwerde müssen Sie nicht formulieren; 3. vertiefte Kenntnisse werden nicht erwartet, wohl aber ein Arbeiten mit dem Gesetz, das die Beherrschung des grundlegenden juristischen Rüstzeugs verdeutlicht. Es zählt die eigenständige Argumentation.] (≈ 14 %)

- Mit der Abschaffung des Amtsgeheimnisses wurde neben einer proaktiven Informationspflicht (Abs 1) in Art 22a Abs 2 B-VG ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Informationszugang verbürgt, **<1P>** das durch das einfachgesetzliche Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gem Art 22a Abs 4 B-VG näher ausgestaltet wird. **<1P>**
- Persönlicher Schutzbereich: Jedermannsrecht, SB ist als natürliche Person Grundrechtsträgerin. **<1P>**
- Sachlicher Schutzbereich: Art 22a Abs 2 B-VG garantiert Zugang zu Informationen, **<0,5P>** die § 2 Abs 1 und 2 IFG legal definiert; subjektiver Anspruch auf Informationen von allgemeinem Interesse nach § 4 Abs 2 IFG iSe verfassungsgesetzlichen Anspruchs. **<0,5P>**
- Information ist demnach jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, also auch die Sicherheitsstrategie, die die LPD Wien für das von ihr zu vollziehende Versammlungsrecht verfasst hat. **<1P>**

- Informationen nach § 2 Abs 2 IFG von allgemeinem Interesse, wenn sie einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind. **<0,5P>** Auch das trifft auf die Sicherheitsstrategie zu, weil sie Maßnahmen enthalten wird, um sichere Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen und damit auch Bevölkerung vor Gewalt, Unruhen und Terroranschlägen zu schützen. **<0,5P>**
- Staatsorgane dürfen Zugang zu Informationen verweigern, wenn aufgrund der in Art 22a Abs 2 B-VG und § 6 Abs 1 IFG genannten Geheimhaltungsgründe erforderlich. **<1P>**
- Vorliegend ggf Geheimhaltung aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen, zum Schutz der nationalen Sicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als legitime öffentliche Zwecke. **<1P>**

  ⇒ *Hinweis: Je nach Argumentation bepunkten; Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sollte jedenfalls genannt werden*.
- *Zwingende außenpolitische Gründe* (§ 6 Abs 1 Z 2 IFG)*:* insbesondere Beziehung zu anderen Völkerrechtssubjekten (Staaten); aufgrund der Mitverantwortung für Holocaust besondere Verbindung zwischen Ö und Israel, Israels Sicherheitsinteressen und Behandlung von Jüdinnen und Juden in Ö sind wichtiger Belang. Auf Demonstrationen kam es vermehrt zu antisemitischen Vorfällen, Offenlegung der Sicherheitsstrategie könnte wirksames Einschreiten gegen antisemitische Umtriebe erschweren und über öffentliche Wahrnehmung negative Einflüsse auf die Beziehung zu Israel zeitigen **<1P>**; dies insbesondere, wenn ausländische Staatsgäste empfangen werden, wie vorliegend Verteidigungsministerin. **<1ZP>**
- Herausgabe der Information könnte dazu führen, dass Hamas und Sympathisanten von Einsatzstrategien Kenntnis erlangen und künftig effektive staatliche Gefahrenabwehrmaßnahmen konterkarieren. **<1P>** Dies könnte *nationale Sicherheit* Österreichs (§ 6 Abs 1 Z 2 IFG) sowie Aufrechterhaltung der *öffentlichen Ordnung und Sicherheit* (§ 6 Abs 1 Z 4 IFG) gefährden. **<1P>**
- Zwischenergebnis: Vertretbar, vom Vorliegen von Geheimhaltungsinteressen auszugehen.
- Verweigerung des Informationszugangs aus Gründen der Geheimhaltung muss auch verhältnismäßig sein. *Legitimes Ziel* (s.o.) und *Eignung* unproblematisch. **<1P>** Zudem Erforderlichkeit und Zumutbarkeit in Abwägung aller Interessen.
- *Erforderlichkeit*: prüfen, ob nicht gelinderes Mittel, das gleich geeignet, aber weniger belastend wäre. **<1P>** GG hätte bspw eine Schwärzung von geheimzuhaltenden Teilen der Informationen oder eine Entfernung von Seiten oder ganzen Teilen vornehmen können, anstatt die Herausgabe der gesamten Sicherheitsstrategie zu verweigern (vgl §§ 6 Abs 2; 11 Abs 3 IFG („in welchem Umfang")). **<1P>** Ob pauschaler Ausschluss jedweden Informationszugangs vorliegend möglich, ist zweifelhaft, allgemeine sicherheitspolitische Erwägungen könnten wohl geteilt werden. **<1P>**

  ⇒ *Hinweis: A.A. mit Argumenten vertretbar.*
- *Zumutbarkeit und Abwägung*: § 6 Abs 1 Satz 2 IFG verlangt Interessensabwägung, wobei sämtliche, zugunsten der Informationserteilung in Betracht kommende Interessen gegen die Geheimhaltungsinteressen der Behörde abzuwägen sind. **<1P>** Einerseits können bei Weitergabe der Sicherheitsstrategie nachteilige Auswirkungen auf außenpolitische Interessen, öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, da Gefahrenabwehrmaßnahme besser hintertrieben werden könnten (s.o.). Einschlägige Erfahrungen mit gewaltsamen Versammlungen und grundrechtliche Schutzpflichten zugunsten Betroffener sprechen gegen eine Weitergabe. **<1P>**
- Andererseits besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Sicherheitsstrategie in solch sensibler Angelegenheit; gerade Demonstrationen zum Nahen Osten stoßen auf breites Interesse und die Frage, ob Diskurskorridore unzumutbar beschränkt werden, beschäftigt viele Menschen. **<1P>** Zudem kommt SB als Journalistin die in der Demokratie zentrale Funktion als „public watchdog" (Kontrollfunktion der Presse, Information der Öffentlichkeit) zu. Dies gilt auch für Blogbeiträge online. Ihr Informationsinteresse aus Gründen der öffentlichen Berichterstattung ist in besonderer Weise zu gewichten. **<1P>** Berücksichtigt werden muss zudem Kurswechsel, den Verfassung mit Aufgabe des Amtsgeheimnisses vollzogen hat: Transparenz als Regel und Geheimhaltung als Ausnahme. **<1ZP>**
- Es bedarf einer umfassenden Güterabwägung, die GG aber hinsichtlich der allgemeinen sicherheitspolitischen Erwägungen, des Status der SB als Journalistin und der grundsätzlichen Entscheidung für Transparenz nicht ausreichend getätigt haben dürfte (Abwägungsdefizit). **<1ZP>**
- Im Zusammenhang mit der journalistischen Tätigkeit der SB kann auch Art 13 StGG ins Treffen geführt werden, da hiervon nicht nur die Meinungsäußerungsfreiheit, sondern auf Seiten des Äußerungsempfängers auch die Informationsfreiheit grundrechtlich geschützt wird. Unter die Informationsfreiheit wird auch die Beschaffung von Informationen zum Zweck der Verbreitung

subsumiert. **<2ZP>** ⇒ *Hinweis: Je nachdem wie ausführlich Art 13 StGG geprüft wird, konnten bis zu 2 ZP erreicht werden.*

– Ergebnis: Allfällige Beschwerde der SB nach hier vertretener Auffassung erfolgsversprechend. **<1P>**
⇒ *Hinweis: Die Erfolgsaussichten einer allfälligen Beschwerde sind offen und richten sich nach der individuellen Argumentation; jedenfalls sind beide Ansichten mit guten Argumenten vertretbar.*

< 56	Nicht Genügend
56 - 66	Genügend
67 - 77	Befriedigend
78 - 88	Gut
ab 89	Sehr gut